

häufig anzutreffen sind, vermeiden können. § 200 StPO verpflichtet das Gericht dazu, gewissenhaft und sorgfältig alle belastenden und entlastenden Umstände zu erforschen, aufzuklären und klar und zweifelsfrei die konkreten Tatsachen festzustellen, die die gesetzlichen Merkmale des Tatbestands begründen. Dazu gehört natürlich auch die Prüfung, ob der Täter im Zeitpunkt der Tat die Zurechnungsfähigkeit besaß. Besonderer Erörterungen über diese Frage bedarf es aber selbstverständlich nur dann, wenn ernsthafte Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bestehen. Nur wenn ein konkreter, sachlich begründeter Anlaß hierfür besteht, ist eine Untersuchung des Geisteszustandes anzuordnen. Nicht selten werden, sei es aus Gründen der Prozeßverschleppung, sei es, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen oder um zu einem geringeren Strafmaß zu gelangen, weit hergeholt und auch erkennbar unerhebliche Tatsachen behauptet und als angeblich zwingender Grund für eine Untersuchung auf den Geisteszustand benutzt. So hatte z. B. ein Angeklagter zur Begründung eines Beweisantrags auf gerichtsärztliche Untersuchung auf seine frühere Amateurbboxertätigkeit hingewiesen. Das Gericht hat unter Prüfung aller Umstände richtig entschieden, daß diese Tatsache allein kein begründeter Anlaß zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung sei. Ein anderes Urteil führt gegenüber einem unsubstantiierten Beweisantrag zutreffend aus, daß kein Anlaß zu Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit bestehe; der gesamte Lebensgang, die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Entwicklung des Angeklagten, die Art der Tatausführung, das gesamte Verhalten des Täters vor, bei und nach der Tat, seine Äußerungen und Erklärungen, sein Erinnerungsvermögen lasse unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung für das Gericht überzeugend erkennen, daß begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit nicht beständen¹²⁾. Mit Recht wurde z. B. auch ein Beweisantrag abgelehnt, der die gerichtsärztliche Untersuchung lediglich mit der Begründung forderte, der Angeklagte sei unter ungünstigen sozialen, häuslichen Verhältnissen aufgewachsen. Das Gericht lehnte es zutreffend ab, hierin einen Anhaltspunkt für eine krankhafte Bewußtseins- oder eine Geistesstörung zu erblicken. Zutreffend bejahte dagegen ein anderes Gericht die Notwendigkeit einer gerichtsärztlichen Untersuchung in einem Falle, in dem konkret dargelegt wurde, daß der Angeklagte durch eine erhebliche Granatsplitterverletzung an häufigen Schwindelanfällen unter Bewußtseinsstörungen leide und bereits deshalb von einer Ärztekommision als mit 70% erwerbsbehindert beurteilt worden sei.

Die Gerichte müssen stets unter Berücksichtigung aller Umstände prüfen, ob ernsthafte Zweifel zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung des Angeklagten auf den Geisteszustand Anlaß geben. Hierbei lassen sich unsere Gerichte von dem Prinzip der objektiven Wahrheit, von ihrer Lebenserfahrung und ihrer Kenntnis der Gesetze des Klassenkampfes, in dem das Verbrechen wurzelt, von ihrem demokratischen Rechtsbewußtsein und ihrer inneren Überzeugung leiten. Besondere Aufmerksamkeit müssen die Gerichte den Behauptungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 StGB in solchen Strafverfahren schenken, in denen Agenten und Spione, die im Auftrag imperialistischer Agentenzentralen in die Deutsche Demokratische Republik entsandt werden, sich, wenn sie von den Organen der Staatssicherheit entlarvt werden, auf ihre angebliche Geistesgestörtheit oder Geisteschwäche berufen. Mit Recht hat das Stadtgericht Groß-Berlin in einem Fall, in dem der Angeklagte fortgesetzt und systematisch provokatorische, militaristische Hetze betrieben hatte, den Antrag auf gerichtsärztliche Untersuchung auf den Geisteszustand abgelehnt. Der Beweisantrag begründete diese Forderung mit dem Hinweis, der Angeklagte sei ein spontan handelnder leicht erregbarer Mensch, dessen Äußerungen daher nur als zufällige Wirkungen explosiver Erregbarkeit zu erklären seien, die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit erkennen ließen. Das Gericht hat unter sorgfältiger Prüfung und Würdigung der gesamten Umstände des Falles und der Persönlichkeit des

Täters, der seine fortgesetzte, planmäßige und beharrliche Hetze mit voller Überlegung betrieben hatte, auf Grund seiner Sachkenntnis und Erfahrung die Überzeugung gewonnen und dargelegt, daß keine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit Vorgelegen habe und kein Anlaß zur Untersuchung auf den Geisteszustand bestehe. Es hat dies zutreffend damit begründet, daß das Verhalten des Angeklagten selbst das Gegenteil beweise und die Behauptung der „spontanen explosiven Erregungshandlung“ allein den Beweisantrag nicht rechtfertige.

Ein hohes politisches Bewußtsein, juristische Sachkenntnis, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis begründen die Fähigkeit unserer Richter, mit Unvoreingenommenheit und Parteilichkeit die objektive Wahrheit zu erkennen und festzustellen. Sie kennen die Verantwortung, die ihnen Gesetz und Richteramt auferlegen, und ihre Pflicht, stets mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit alle die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Voraussetzungen zu prüfen. Jeden gerechtfertigten Beweisantrag müssen sie daher gemäß § 200 StPO prüfen. Ebenso entschlossen aber verdienen sachlich unbegründete Versuche, einen Prozeß zu verschleppen oder sich mit unbegründeten Ausreden der Verantwortung zu entziehen, konsequente Zurückweisung. So wurde z. B. in einem Strafverfahren, in dem der wegen Raubes verurteilte Angeklagte am Schlüsse der Hauptverhandlung plötzlich und überraschend die unsubstantiierte und ohne Begründung vorgetragene Behauptung aufstellte, nicht oder nicht voll zurechnungsfähig zu sein, der Beweisantrag nach sorgfältiger Prüfung mit Recht als ausschließlich der Prozeßverschleppung dienend und sachlich unbegründet zurückgewiesen (§ 202 Abs. 1 Ziff. 3 StPO); denn während des ganzen Verfahrens hatte nichts auf eine angebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit hingewiesen, und weder der gesamte Sachverhalt noch der Lebenslauf des Angeklagten hatte den geringsten Anlaß zu Zweifeln in dieser Richtung gegeben.

III

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, welche Pflichten das Gericht bei der Prüfung der Schuldfähigkeit des Angeklagten hat und welche Aufgaben bei der richtigen Anwendung des § 51 StGB vom Standpunkt des Prinzips der Gesetzlichkeit und des Prinzips der objektiven Wahrheit in der Durchführung des Gerichtsverfahrens zu beachten sind.

Vermag das Gericht nicht aus eigener Sachkunde und Erfahrung die Feststellungen über die Schuldfähigkeit und über die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 StGB selbst zu treffen, dann hat es nach §§ 200, 211 StPO sich der Hilfe eines gerichtlichen Sachverständigen zu bedienen.

Auch bei der Beauftragung des Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens, bei der Ausarbeitung dieser Gutachten selbst und bei ihrer Verwendung für die gerichtliche Entscheidung begegnen wir verschiedenen Fehlern. Sie beruhen zum größten Teil auf der nicht richtigen Erkenntnis der prozessualen Stellung und Aufgabe des gerichtlichen Sachverständigen und der Vermischung seiner Aufgaben mit solchen, die ausschließlich dem Gericht durch das Gesetz übertragen sind. Es kommt z. B. vor, daß die Gerichte dem Sachverständigen die gutachtliche Stellungnahme über die Frage übertragen, ob den Angeklagten eine Schuld treffe oder nicht, ob ihn die volle oder eine verminderte Schuld treffe.

Das Sachverständigen-Gutachten ist im Beweissystem des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik eines der verschiedenen Beweismittel. Es ist ein Beweismittel besonderer Art. Der Sachverständige hat die Aufgabe, dem Gericht die Kenntnis von Tatsachen zu vermitteln, für deren Erkenntnis und Feststellung dem Gericht selbst die spezielle Sachkunde fehlt.

Der Sachverständigenbeweis ist, wie Wyschinski¹³⁾ lehrt, eine besondere, selbständige Art der Beweise. Der Sachverständige berichtet nicht, was er gesehen und gehört hat (wie der Zeuge), er ermöglicht

¹²⁾ Vgl. hierzu auch OG In NJ 1953 S. 144.

¹³⁾ Vgl. Wyschinski, „Die Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“, S. 276 (russ.).